



Liestal, im Dezember 2005

Erläuterungen über die Erhebung des Wasserverbrauchs

1 Grundsatz

Zur Planung der Wasserbeschaffung sowie für die Bemessung der Grundwassernutzungsgebühr und der kantonalen Abwassergebühr haben die Gemeinden und Wasserwerke (öffentliche und private) für jedes Jahr die Wassergewinnungs- und -verbrauchswerte zu erheben (Wasserstatistik) und dem Amt für Umweltschutz und Energie jeweils bis Ende Februar (Quellen- und Grundwasserrapport) bzw. Ende März (Sammelrapport und Abwasserdeklaration) des folgenden Jahres auf den amtlichen Erhebungsbogen mitzuteilen.

2 Wasserstatistik

Die Wasserstatistik umfasst folgende Erhebungen:

- a. Quellenrapport
- b. Grundwasserfördermengen
- c. Sammelrapport der Wasserversorgung
- d. Wasserverbrauchsdeklaration für die Bemessung der Abwassergebühr (Abwasserdeklaration)

3 Quellenrapport

Die Erträge sämtlicher für die Wasserversorgung genutzter Quellen sind kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen. Als Messorte kommen in Frage: Fassung, Auslauf Brunnstube oder Einlauf/Auslauf Reservoir. Die monatlichen Wassermengen sind in das Formular "Quellenrapport" zu übertragen oder auf andere geeignete Weise darzustellen (z.B. EDV-Tabellen). Massgebend für die Wasserstatistik sind die effektiv genutzten Wassermengen (d.h. Quellertrag abzgl. sämtliche Überläufe). Wenn die kontinuierliche Messung mit unverhältnismässigen Aufwendungen verbunden ist, kann der Quellertrag mit monatlichen Einzelmessungen erfasst werden.

4 Grundwasserfördermengen

Die aus Grundwassernutzungsanlagen geförderten Wassermengen sind kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen. Die monatlichen Wassermengen sind in das Formular "Grundwasserförderung" zu übertragen oder auf andere geeignete Weise darzustellen (z.B. EDV-Tabellen).

5 Sammelrapport der Wasserversorgung

Dieses Formular ist von sämtlichen Gemeinden auszufüllen. Die öffentlichen Wasserwerke haben den Wasserbezug und die Wasserabgabe separat auszuweisen. Für private Wasserwerke entfällt diese Erhebung.

Die Erhebung der Wassergewinnung ergibt sich aus dem Quellrapport und der Grundwasserförderung sowie aus den Fremdwasserbezügen bzw. Wasserabgaben an andere Gemeinden und Wasserwerke.

Für die Ermittlung des Wasserverbrauchs sind sämtliche Wasserabgabestellen (an öffentliche und private Liegenschaften, Brunnen etc.) mit Wassermesseinrichtungen zu versehen. Die Erhebungsperiode sollte möglichst dem Kalenderjahr entsprechen. Da eine gleichzeitige Wasseruhren-Ablesung bei allen Privaten gegen Ende Jahr in der Regel nicht möglich ist, empfiehlt es sich, die Jahresverbrauchswerte mittels Selbstdeklaration zu erheben und die Richtigkeit der Angaben im Verlaufe des Jahres zu überprüfen.

Folgende Verbrauchskategorien sind separat auszuweisen:

- a. Haushalt und Kleinbetriebe
- b. Industrie und Gewerbe

⇒

- c. Öffentliche Gebäude und Anlagen (Verwaltung, Schulen, Turnhallen, Sportplätze, Werkhöfe etc.)
- d. Öffentliche Schwimm- und Hallenbäder
- e. Brunnen
- f. Diverses (Bauwasser, Feuerwehr, Kanalreinigung etc.)

6 Wasserverbrauchsdeklaration für die Bemessung der Abwassergebühr

Diese Deklaration haben alle Gemeinden mit Ausnahme derjenigen des Zweckverbandes ARA Laufental/Lüsseltal einzureichen.

Für die Bemessung der kantonalen Abwassergebühr sind grundsätzlich die Wasserverbrauchswerte gemäss Abschnitt 5 (a bis f) massgebend. Bei den Kategorien e und f sind nur diejenigen Mengen zu deklarieren, welche in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation gelangen.

Liegenschaften mit eigenen Quellwasserversorgungen und Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind zusätzlich zu erfassen und zu deklarieren. Der für die Abwassergebühr massgebende Wasserverbrauch von Privaten mit eigenen Grundwassernutzungsanlagen (bzw. Bach-/Flusswasserentnahmen) wird vom Kanton erhoben und in die Deklaration der betreffenden Gemeinde übertragen.

Ins Gewicht fallende Wassermengen der Verbrauchskategorien a bis d, die nachweislich nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, können abgezogen werden. Die Modalitäten bezgl. Nachweispflicht und Höhe der abzugsberechtigten Wassermenge sind von den Gemeindebehörden zu regeln. Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien etc. mit Kanalisationsanschluss haben die Wasserzapfstellen, welche keinen Abfluss in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation haben (Kühlwasser, Stall, Bewässerungsanlagen etc.), mit separaten Wasserzählern zu versehen. Ist eine Messung des nicht in die Schmutzwasserkanalisation gelangenden Wassers aus technischen Gründen nicht möglich, so sind die abzugsberechtigten Wassermengen auf andere, geeignete Weise nachzuweisen (z.B. anhand des Tierbestandes). Die entsprechenden Liegenschaften und Anlagen sind in der Deklaration mit den abzugsberechtigten Mengen einzeln aufzuführen. Pauschale Abzüge (z.B. für Gartenbewässerungen) sind nicht zulässig.

Die so ermittelten Wasserverbrauchsmengen und Abzüge sind in das Formular "Wasserverbrauchsdeklaration für die Bemessung der Abwassergebühr" zu übertragen.

Für die Ermittlung der Abwassergebühr eines Jahres ist jeweils der Wasserverbrauch des gleichen Jahres massgebend. Dies bedingt, dass die Gemeinden und Wasserwerke die „Abwasserdeklaration“ bis spätestens Ende März des folgenden Jahres einreichen.

7 Verfahren bei fehlenden oder mangelhaften Angaben

Wenn die Erhebungspflichtigen die verlangten Werte nicht fristgerecht oder mangelhaft angeben, ermittelt das Amt für Umweltschutz und Energie die gebührenpflichtigen Gewinnungs- und Verbrauchswerte anhand von Erfahrungs- bzw. Schätzwerten.

8 Neu: Elektronische Datenerfassung und -übermittlung

Wir empfehlen Ihnen, die Daten elektronisch zu erfassen und zu übermitteln. Alle Gemeinden, Wasserwerke und privaten Wasserversorgungen erhalten die auszufüllenden Formulare per E-Mail (sofern eine entsprechende E-Mail-Adresse besteht bzw. uns bekannt ist). Die Daten können nach dem Herunterladen und Abspeichern des Formulars eingegeben werden und uns per E-Mail übermittelt werden (wasserwirtschaft@bl.ch). Leere Formulare (Sammelrapport und Abwasserdeklaration) sind zudem auf der Internetseite des Kantons enthalten und können zur weiteren Bearbeitung heruntergeladen und abgespeichert werden.

Adresse: <http://www.baselland.ch/docs/bud/formulare/form-wasserverbrauch.htm>

AMT FÜR UMWELTSCHUTZ
UND ENERGIE